

PREISBLATT

SWL WÄRME BEST STADTWERKE LÜNEN GMBH

Gültig ab 1. Januar 2024

PREISBLATT WÄRME BEST

1. Wärmepreise

1.1 Arbeitspreis

Anschlussleistung	Netto	Brutto	
Für alle Anschlussleistungen	86,49	102,92	Euro/MWh

1.2 Vorbezugspreis

Anschlussleistung	Netto	Brutto	
Für alle Anschlussleistungen	22,14	26,35	Euro/MWh

1.3 Grundpreis

Anschlussleistung	Netto	Brutto	
Von 0 kW bis inkl. 50 kW	47,86	56,95	Euro/kW/Jahr
Von 51 kW bis inkl. 350 kW	43,49	51,75	Euro/kW/Jahr
Über 350 kW	42,12	50,12	Euro/kW/Jahr

1.4 Messpreis

Anschlussleistung	Netto	Brutto	
Von 0 kW bis inkl. 20 kW	96,71	115,08	Euro/Jahr
Von 21 kW bis inkl. 350 kW	217,50	258,83	Euro/Jahr
Über 350 kW	1449,42	1724,81	Euro/Jahr

2. Sonstige Preise

2.1 Mahnungs- und Einzugs-Pauschale (§27 Abs. 2 AVBFernwärmeV)

	Netto	Brutto	
Je Mahnschreiben (umsatzsteuerfrei)	2,50	2,50	Euro
Je Einzugversuch Sperrkassierer	16,50	16,50	Euro

2.2 Kosten für Einstellung der Wärmeversorgung (§33 Abs. 3 AVBFernwärmeV) und Inbetriebsetzung (§13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

	Netto	Brutto	
Anschlussperrung / Außerbetriebsetzung	nach Aufwand	nach Aufwand	
Anschluss-Entsperrung / Inbetriebsetzung	nach Aufwand	nach Aufwand	

Die genannten Bruttopreise enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer (sog. „Mehrwertsteuer“) von zurzeit 19 %.

PREISBEDINGUNGEN

SWL WÄRME BEST STADTWERKE LÜNEN GMBH

PREISBEDINGUNGEN

§ 1 Wärmeentgeltsystem

- (1) Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeits- und Vorbezugsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grund- und Messentgelt) zusammen.
- (2) Das verbrauchsunabhängige Entgelt setzt sich aus dem Grundentgelt und dem Messentgelt zusammen. Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn das Wärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung zu vertreten.
- (3) Das verbrauchsabhängige Entgelt setzt sich aus dem Arbeitsentgelt und dem Vorbezugsentgelt zusammen.
- (4) Das Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Wärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand in den Erdgas- und Biogas-BHKW des Wärmeversorgungsunternehmens und den Bezug von Wärme aus einem Kohlekraftwerk von der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG zu zahlen.
- (5) Das Vorbezugsentgelt ist für den Anteil der Wärmebezugskosten, die nach dem Bedingungen des Wärmebezugsvertrags mit der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG entsprechend der Entwicklung für CO₂-Zertifikate-Preise angepasst werden, zu zahlen.
- (6) Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Wärme sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
- (7) Das verbrauchsunabhängige Messentgelt ist für die Messung und Abrechnung, insbesondere für Investition und Betrieb eines Messgerätes und für den Personalaufwand für die Erfassung und Abrechnung des Wärmeverbrauchs für die Warmwasserbereitung zu zahlen.

§ 2 Entgeltermittlung

- (1) Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Vorbezugsentgelt, Grundentgelt und Messentgelt ermittelt.
- (2) Arbeitsentgelt, Vorbezugsentgelt, Grundentgelt und Messentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z.B. Verbrauch, Anschlussleistung und / oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Wärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (Anlage Preisblatt).
- (3) Das Arbeitsentgelt und Vorbezugsentgelt wird jeweils als Produkt von den an der Messeinrichtung in kWh erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) bzw. Vorbezugspreis (VP) in EUR/kWh ermittelt.
- (4) Das Grundentgelt wird als Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem Grundpreis (GP) in EUR/KW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr, das Messentgelt wird nach der Einordnung in eine Leistungsgruppe als Produkt der vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem für die jeweilige Leistungsgruppe geltenden Messpreis (MP) in EUR/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.
- (5) Das Grund- und Messentgelt werden anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3 Preisbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

- (1) Das gesetzliche Recht des Wärmeversorgungsunternehmens gemäß §4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungsrechte unberührt.
- (2) Das Wärmeversorgungsunternehmens ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und / oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z.B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, EDL-G, etc.),
 - c) von Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen und sonstiger für den Betrieb der Wärmeversorgungsanlagen erforderlicher kommunaler Grundstückflächen (Konzessionsabgabe),die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Wärme unmittelbar erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
- (3) Die Anpassungsrechte nach Abs. 2 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
 - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
 - c) bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach nicht bereits sicher feststand oder nicht bereits sicher feststellbar war.

PREISBEDINGUNGEN – FORTSETZUNG

- (4) Führt eine Kostenveränderung nach Abs. 2–3 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Wärmeversorgungsunternehmens zu einer entsprechenden Anpassung der Preise verpflichtet.
- (5) Änderungen der Preise nach den Abs. 2–4 werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der Änderung erfolgen muss. §4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Änderungen der Preise nach Abs. 2–4 werden jeweils frühestens zum Monatsbeginn nach In-Kraft-Treten der gesetzlichen Regelung wirksam.
- (6) Änderungen der Preise nach Abs. 2–4 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen zu informieren.
- (7) Einwendungen gegen Preisanpassungen nach Abs. 1–6 oder §4 sind innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Einwendung gegen die jeweilige Preisanpassung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Einwendungsausschlussfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung zu informieren. §21 und §30 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
- (8) Das Wärmeversorgungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Abs. 6 und der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrags berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die Vertragsfortsetzung ist insbesondere dann unzumutbar, wenn die Wärmelieferung nach diesem Vertrag für das Wärmeversorgungsunternehmens dauerhaft defizitär ist. §313 BGB bleibt unberührt.
- (9) Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 1–8, 10 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Wärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kosten- oder Marktelement der Preisgleitklausel nach §4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungsbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach §7 der Allgemeinen Bedingungen Wärmelieferung (Anlage 1) oder der Abs. 1–8, 10 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit der niedrigeren Anlagen und Absatznummer jeweils als allgemeiner.
- (10) Sollte ein in einer Preisgleitklausel nach §4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht werden, ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Wärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbilden oder ändert sich das tatsächliche Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander oder die Höhe des Gewinnanteils wesentlich, so ist das Wärmeversorgungsunternehmens berechtigt die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Bei einer Veränderung nach Satz 1 zum Nachteil des Kunden ist das Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. §4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt im Übrigen unberührt.

§ 4 Automatische Preisanpassung

- (1) Der Arbeitspreis ändert sich zu 20 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (WP/WP₀) (Marktelement), zu 15 % entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten für Erdgas (G/G₀), zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten für Biogas (BG/BG₀), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung für den Anteil der Wärmebezugskosten, die nach den Vorbezugsbedingungen entsprechend den Entwicklungen für Kohlepreise angepasst werden (K/K₀) und zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung für den Anteil der Wärmebezugskosten, die nach den Vorbezugsbedingungen entsprechend den Entwicklungen für Strompreise angepasst werden (S/S₀) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * (0,2 * \frac{WP}{WP_0} + 0,15 * \frac{G}{G_0} + 0,5 * \frac{BG}{BG_0} + 0,1 * \frac{K}{K_0} + 0,05 * \frac{S}{S_0})$$

Darin sind:

AP = Der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis.

AP₀ = Der Basis- Arbeitspreis des Preisblattes 2014 (2014 = 50,40 Euro/MWh).

WP = Der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmepreisindex (Genesis-Datenbank). Dieser wird gemäß Absatz 6 aus den vom Statistischen Bundesamt (Genesis-Datenbank) unter CC13-77 (Wärmepreisindex) veröffentlichten Verbraucherindizes für Deutschland für Fernwärme, einschließlich Umlage ermittelt.

WP₀ = Der Basiswert des Wärmepreisindex für den Referenzzeitraum Oktober 2012 – September 2013.

G = Der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex. Der Erdgasindex wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 641 veröffentlichten Indexziffern für Erdgas, Börsennotierungen ermittelt.

G₀ = Der Basiswert des Gasindex für den Referenzzeitraum Oktober 2012 – September 2013.

BG = Der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Biogasindex. Der Biogasindex wird gemäß Absatz 6 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 1; Tabellenblatt 4; lfd. Nr. 1 veröffentlichten Indexziffern der Preisindizes für die Land- und Forstwirtschaft, Index der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel (Ausgabenindex), Landwirtschaftliche Betriebsmittel, insgesamt ermittelt.

BG₀ = Der Basiswert des Biogasindex für den Referenzzeitraum Oktober 2012 – September 2013.

K = Der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Steinkohleindex. Index der Einfuhrpreise Steinkohle. Der Steinkohleindex wird gemäß Absatz 6 aus den vom Statistischen Bundesamt (Genesis-Datenblatt) in Daten zur Energiepreisentwicklung (Index der Einfuhrpreise) GP09-051 Steinkohle ermittelt.

K₀ = Der Basiswert des Steinkohleindex für den Referenzzeitraum Oktober 2012 – September 2013.

S = Der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Stromindex. Dieser wird gemäß Absatz 6 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17 Reihe 2, lfd. Nr. 620 veröffentlichten Indexziffern für Elektrischen Strom bei Abgabe an Weiterverteiler ermittelt.

S₀ = Der Basiswert des Stromindex für den Referenzzeitraum Oktober 2012 – September 2013.

PREISBEDINGUNGEN – FORTSETZUNG

- (2) Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 15 % (Fixanteil) zu 45 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG/IG₀), zu 40 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 * (0,15 + 0,45 * \frac{IG}{IG_0} + 0,4 * \frac{L}{L_0})$$

Darin sind:

GP = Der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis.

GP₀ = Der für den Kunden gültige Basis-Grundpreis auf Basis des Preisblattes 2014 (2014= 40,08 / 36,42 / 35,28 Euro/kW).

IG = Der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 6 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüterproduzierenden Gewerbes ermittelt.

IG₀ = Der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Oktober 2012 – September 2013.

L = Der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Absatz 6 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16 Reihe 4.3, veröffentlichten Indexziffern der tariflichen Monatsverdienste des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (lfd. Positionsnummer 3.1, D) ermittelt.

L₀ = Der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Oktober 2012 – September 2013.

- (3) Der Messpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 15 % (Fixanteil) zu 45 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG/IG₀), zu 40 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$MP = MP_0 * (0,15 + 0,45 * \frac{IG}{IG_0} + 0,4 * \frac{L}{L_0})$$

Darin sind:

MP = Der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Messpreis .

MP₀ = Der für den Kunden gültige Basis-Messpreis des Preisblattes 2014 (2014= 81,00 / 182,16 / 1213,92 Euro/Jahr).

IG, IG₀, L und L₀, entsprechen den Indizes nach Absatz 2.

- (4) Der Vorbezugspreis ändert sich entsprechend der Kostenentwicklung für CO₂-Zertifikate nach der Formel:

$$VP = VP_0 * \frac{EUA}{EUA_0}$$

Darin sind:

VP = Der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Vorbezugspreis.

VP₀ = Der für den Kunden gültige Basis-Vorbezugspreis auf Basis des Preisblattes 2014 (2014= 1,32 Euro/MWh).

EUA = Der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Emissionszertifikateindex. Dieser wird gemäß Absatz 6 aus den von der deutschen Strombörse European Energy Exchange Leipzig (EEX) veröffentlichten monatlichen Durchschnittspreisen für European Union Allowances (EUA) am Spotmarkt (ECarbix) in Euro/EUA ermittelt.

EUA₀ = Der Basiswert des Emissionszertifikateindex für den Referenzzeitraum Oktober 2012 – September 2013.

- (5) Der Arbeitspreis AP, der Vorbezugspreis VP, der Grundpreis GP und der Messpreis MP wird jeweils mit Wirkung zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) zweimal jährlich nach Maßgabe der Absätze 1–4 angepasst.
- (6) Die Indexziffern nach Absatz 1–4 werden über einen Zeitraum von 6 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexwerte für die Monate Oktober des Vorjahres (x-2) bis September des Vorjahres (x-1).
Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.07. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexwerte für die Monate April des Vorjahres (x-1) bis März des jeweiligen Jahres (x).
- (7) Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.
- (8) Das Wärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indices und Berechnung schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt nach Anlage Preisblatt informieren.

§ 5 Mehrwertsteuer

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Konzessionsabgaben sind in den Preisen enthalten.